



Wo Köppel irrt

Die *Weltwoche* verteidigt mit überschlauen Pseudo-Argumenten die Weigerung des Bundesrats, sich bei der Umsetzung der Ausschaffungsinitiative an den Volkswillen zu halten. Eine Entgegnung.
Von *Christoph Blocher*

Im Jahre 2010 hiessen 52,3 Prozent der Stim-menden und zwanzig Kantone eine Volksinitiative gut, die verlangt, dass Ausländer, die wegen explizit genannter Gewaltdelikte rechtskräftig verurteilt wurden, automatisch das Aufenthaltsrecht in der Schweiz verlieren. Und dies unabhängig von der Höhe der verhängten Strafe.

Am gleichen Abstimmungssonntag wurde ein Gegenvorschlag abgelehnt, der für die Ausweisung einerseits Mindeststrafen verlangte und andererseits die Ausweisung dem Ermessen der Gerichte überlassen wollte.

Damit war die Sache entschieden, und Gesetzgeber und Gerichte haben jetzt danach zu handeln – würde man meinen. Doch weit gefehlt. Weder der Bundesrat mit seinem Gesetzesvorschlag noch das Bundesgericht wollen sich daran halten. Und selbst der doch sonst so kritische Roger Köppel heisst dies mit allerlei sophistischen Winkelzügen gut (*Weltwoche* Nr. 27/13, S. 26).

Bundesverfassung missachten

Was geschah denn vor kurzem? Der Bundesrat legte dem Parlament eine Botschaft für ein Ausschaffungsgesetz vor, die dem Verfassungsauftrag in keiner Weise entspricht. Sein Gesetzesvorschlag orientiert sich pikanterweise genau am deutlich abgelehnten Gegenvorschlag. Doch das hindert Köppel nicht, festzustellen, der bundesrätliche Weg folge «einfach brav der Verfassung», weil sich diese in dem Punkt durch einen Widerspruch auszeichne.

Widersprüche lassen sich auf verschiedene Art und Weise beseitigen. Dem herrschenden Ungeist entsprechend, streicht die Verwaltung nicht nur den von Volk und Ständen ausdrücklich geforderten Automatismus, sondern setzt auch eine abgelehnte Mindeststrafe voraus. Allein durch die Erfordernis der Mindeststrafe würden laut einer vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement eingesetzten Arbeitsgruppe 84 Prozent der Strafurteile nicht erfasst. Damit ist die angenommene Volksinitiative wirkungslos.

Der Bundesrat beruft sich auf die «persönlichen Rechte, die von internationalen Menschenrechtsgarantien geschützt werden». Den Willen von Volk und Ständen übersieht er, blindlings. Wenn Köppel meint, der Bundesrat könne nicht anders handeln, irrt er. Vielmehr könnte der Bundesrat den Artikel erfüllen, wenn er nur wollte. Vorangegangen war diesem Vorschlag etwas Einmaliges: Das Bundesgericht machte in

einem konkreten Fall, bei dem es die direkte Anwendbarkeit des Ausschaffungsartikels zu beurteilen hatte, einen Exkurs in Hinblick auf die anstehende Umsetzung dieses Artikels durch den Gesetzgeber (Bundesgerichtsurteil 2C—828/2001 vom 12. Oktober 2012). Das Bundesgericht kam dabei zum Schluss, dass die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) Vorrang gegenüber der schweizerischen Bundesverfassung hätten. Dabei macht das Bundesgericht



Des schwarzen Schafes Kern.

keinen Unterschied, ob es sich um zwingendes oder nicht zwingendes Völkerrecht handelt.

Und hier liegt die zweite grosse Problematik. Die Bundesverfassung stellt nämlich in Art. 190 – wie Köppel treffend feststellt – Bundesgesetze und Völkerrecht auf die gleiche Stufe: «Bundesgesetze und Völkerrecht sind für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend.» Verhältnis und Rangordnung sind damit nicht geklärt. Es kann zu Konflikten kommen, welche zu lösen sind. Dies ist nichts Neues. Das Bundesgericht hat dies bisher auf unterschiedliche Art und Weise getan, zum Beispiel, indem es den Vorrang des Bundes-

gesetzes anerkannt hat, wenn der Gesetzgeber bewusst von einem Staatsvertrag abweichen wollte. Neu ist indes, dass das Bundesgericht den Vorrang jeglichen Völkerrechts über Verfassung und Gesetze proklamiert. Neu ist auch, dass das Bundesgericht – also die Judikative – auf einen unmittelbar anstehenden Gesetzgebungsprozess direkt Einfluss nimmt und sich so quasi zum Gesetzgeber – zur Legislative – macht. Die Gewaltentrennung wird gründlich missachtet.

Das Konfliktpotenzial zwischen Landesrecht und Völkerrecht schien bisher überschaubar und eine sinnvolle Güterabwägung durchaus möglich. Die bisherige Respektierung des Gesetzgebers durch das Bundesgericht wird nun fallengelassen. Auch dass das Bundesgericht bedenkenlos die EMRK, die nicht einmal den Rang eines Bundesgesetzes hat und darum auch nicht dem Referendum unterstellt worden war, über die Verfassung stellt, ist bedenklich.

Erstaunlicherweise begrüsst Köppel dies unter Berufung auf den Grundsatz «pacta sunt servanda» (Verträge sind einzuhalten). Wie wenn dieser Grundsatz nicht für Verfassung und Gesetz auch gelten würde. Es kommt noch schlimmer, weil man beginnt, Verträge abzuschliessen, die sich dynamisch entwickeln, wie dies beispielsweise die Konzeption des Bundesrates für die Lösung institutioneller Fragen mit der EU vorsieht.

Spätestens hier sollte jedermann klarwerden, dass das demokratisch legitimierte Landesrecht – diese schweizerische Besonderheit von unvergleichbarem Wert – so ausgehebelt werden soll. Die Tendenz ist eindeutig und politisch – nicht rechtlich – begründet: Staatsgewalten (Parlament, Regierung und nun auch das Bundesgericht) wollen fremdes Recht über das Landesrecht stellen.

Doch wie bringt man verfassungswidrige Behörden zur Vernunft? Der klare Grundsatz, Landesrecht bricht internationales Recht oder Schweizer Recht vor fremdem Recht, muss unzweifelhaft in die Verfassung. Ausnahmen dürften allenfalls durch klar umschriebenes, zwingendes Völkerrecht ermöglicht werden. Angesichts der zunehmenden, gravierenden Ausschaltung des Souveräns durch die gewählte Obrigkeit wird die SVP demnächst mit konkreten Vorschlägen an die Öffentlichkeit treten.

Dr. Christoph Blocher, Unternehmer, SVP-Nationalrat, war von 2004 bis 2007 Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements.